Anwendungshinweise VermKostVO M-V

Bearbeiter: Pfeiffer Stand: 23.03.2009

Mit dem Inkrafttreten der Vermessungskostenverordnung (VermKostVO M-V) am 31.12.2008 ergeben sich für die Kalkulation der Kosten bei der Abgabe von ALK-Daten einige Neuerungen. Die Abrechnung erfolgt nun nicht mehr flächenbezogen sondern objektbezogen.

Der höhere Informationsgehalt in städtischen Bereichen im Vergleich zu ländlichen Regionen wird durch die ebenfalls höhere Objektdichte berücksichtigt. Somit wird der tatsächlich für den Kunden erforderliche Datenumfang in Rechnung gestellt. Die Abfrage der für den Kunden relevanten Folien wird also ein wichtiger Bestandteil der Beratung, welcher zu einer nachvollziehbaren Gebührenermittlung führt.

Einmalige Datenabgaben (EDBS)

Tarifstelle 2.2.7.1.1

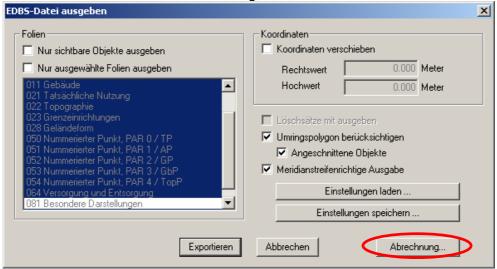
1. In der Regel wird die Gebührenermittlung über die ALK-Auskunft erfolgen. Eine Datenabgabe kann per **SDG** oder auch per **EDBS-Export über die ALK-Auskunft** durchgeführt werden.

a. SDG:

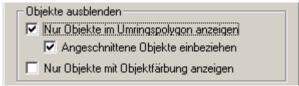
Vor einer SDG kann der Inhalt über eine Einschränkung der Folien angepasst werden. Eine Gebührenermittlung muss im Anschluss daran erfolgen, indem die durch die SDG gewonnene Datei sowie das zugehörige Polygon in die ALK-Auskunft geladen werden. Über den Menüpunkt "Auskunft/Abrechnung…" wird dann die Gebührenermittlung vorgenommen.

b. EDBS-Export:

Für den Export von EDBS-Daten wird i. d. R. ein größerer Bereich aus der ALK-DB geladen (oder über eine EDBS-Datei), um dann das gewünschte Gebiet mittels Umringspolygon zu definieren. Über den Menüpunkt "Datei/Exportieren/EDBS speichern unter..." werden die zu exportierenden Folien festgelegt. Der Haken bei "Nur sichtbare Objekte ausgeben" sollte nur in besonderen Fällen angehakt sein, da ansonsten die Folien nicht vollständig exportiert werden, sondern nur der Inhalt, der im Folien-Manager angehakt ist. Im Folienprofil "Liegenschaftskarte" sind beispielsweise die Objekte "Pseudohausnummer" und "Ifd. Nummer des Gebäudes" ausgeblendet.



Die Gebührenermittlung wird über den Button "Abrechnung…" durchgeführt. In diesem Zusammenhang kann die Funktion "Nur Objekte im Umringspolygon anzeigen" in den Darstellungsoptionen von Nutzen sein. Sie bietet eine Vorschau auf die zu exportierenden Daten.



Anwendungshinweise VermKostVO M-V

2. Für die einmalige Datenabgabe kann auch die **Schnelle Datengewinnung (SDG)** und die Gebührenermittlung auf Serverseite verwendet werden. Die Folieneinschränkung muss vor der SDG im entsprechenden Dialog der ALK-Auskunft vorgenommen werden. Zusammen mit der Ergebnisdatei wird auch die Gebührenermittlung in Form einer xml-Datei in der Browseroberfläche der ALK-DB abgelegt. Ruft man die xml-Datei auf, wird diese aufbereitet und im Browser angezeigt. Sie kann ausgedruckt oder in ein PDF-Dokument umgewandelt werden.

Die Gebührenermittlung erfolgt unter der Berücksichtigung des verwendeten Umringspolyaons. Es werden nur Obiekte mit innerhalb liegender Obiektkoordinate berechnet.

	Auftragsdaten
Datum Auftragsart Ausgabe	10.11.2008 14:04:00 Schnelle Datengewinnung (Grundriss) /alk/alk6/shs/8D6/sdg1015.edbs
Abrechnung	/alk/alk6/shs/SDG/ sdg1015.xml

Der Nachteil dieser Variante ist, dass sich die Bearbeiter in der Auskunft für den Abruf der Gebühren an der ALK-DB-Browseroberfläche anmelden müssen. Daher wird Variante 1 das Mittel der Wahl sein.

Datenabgabe über das Verfahren Bezieher-Sekundärnachweis (BZSN)

Tarifstelle 2.2.7.1.2

Die Gebühren für Datenabgaben im Verfahren BZSN berücksichtigen sowohl Aktualisierungen als auch neu erfasste Datenbestände. Vor der Datenausspielung werden die in der Datenbank gesammelten Differenzdaten analysiert und folienweise die Summen der gelöschten sowie neu eingetragenen Objekte gebildet und miteinander verrechnet. Die Differenz zwischen gelöschten und neu eingetragenen Objekten ist die Anzahl der tatsächlich neuen (und nicht nur aktualisierten) Objekte, welche mit dem Gebührensatz von 100% zum Ansatz kommen. Die Anzahl der gelöschten Objekte geht mit 30% in die Gebührenermittlung ein.

Beispiel:

Aus 2 Flurstücken mit 2 Nutzungsarten wird ein kleines Baugebiet. Dazu müssen noch 3 Schuppen abgerissen werden. Es entstehen 8 Bauplätze, 8 Nutzungsarten und 12 Gebäude.

```
2 aktualisierte Flurstücke
                                 2 x 0,35 x 30%
                                                     0.21
                                                            ₽
6 neue Flurstücke (8-2=6)
                                 6 x 0,35 x 100%
                                                     2,10
                                                            €
2 aktualisierte Nutzungsarten
                                 2 x 0,35 x 30%
                                                     0,21
                                                            €
6 neue Nutzungsarten (8-2=6)
                                6 x 0,35 x 100%
                                                     2,10
                                                           €.
3 aktualisierte Gebäude
                                 3 \times 0,35 \times 30\%
                                                     0,315 €
9 neue Gebäude (12-3=9)
                                 9 x 0,35 x 100%
                                                     3,15
                                              Summe: 8,08 € (Mindestgebühr: 30€)
```

Die Abrechnung einer BZSN-Ausspielung ist nur über die Browseroberfläche zu erreichen.

```
BZSN-Protokoll /alk/alkm/druck/PR1LK979625398
BZSN-Statistik /alk/alkm/druck/PRTLK979625398
BZSN-NBZ-Count /alk/alkm/dta/bzsn/control/11908002 count.lst
BZSN-NBZ-Color /alk/alkm/dta/bzsn/control/11908002 color.nbz
Objekte je Folie /alk/alkm/dta/bzsn/control/11908002 folobj.lst
Abrechnong /alk/alkm/dta/bzsn/control/11908002 abrechnung.xml
```

Soll im Laufe des Verfahrens einmal eine neue Erstausstattung durchgeführt, aber die reguläre Aktualisierungsgebühr erhoben werden, muss zunächst die Aktualisierung ausgespielt werden, um die Gebührenermittlung zu bekommen. Anschließend kann die neue Erstausstattung durchgeführt werden.

Bearbeiter: Pfeiffer

Stand: 23.03.2009

Anwendungshinweise VermKostVO M-V

Bearbeiter: Pfeiffer Stand: 23.03.2009

Wandlung in andere Formate (Shape und DXF)

Tarifstelle 2.2.7.1.4

Die Abrechnung erfolgt nach Tarifstelle 15.1 (Gebühren nach dem Zeitaufwand).

Transformation in andere Bezugssysteme

Tarifstelle 2.2.7.1.4

Eine Transformation nach ETRS89 als amtl. Lagebezugssystem bleibt kostenfrei, die Transformation in andere Lagebezugssysteme wird nach Tarifstelle 15.1 (Gebühren nach dem Zeitaufwand) abgerechnet.

Auszüge mit einer individuellen Objektfärbung

Mit der ALK-Auskunft kann eine Objektfärbung z. B. nach Eigentümer, Nutzungsart oder anderen Attributen erzeugt werden. Sofern die Einfärbung nicht als Voreinstellung zur Verfügung steht, kann eine Abrechnung nach Tarifstelle 15.1 (Gebühren nach dem Zeitaufwand) erfolgen. Eine Abrechnung nach Tarifstelle 2.2.5 bezieht sich auf manuell vorgenommene Eintragungen und ist in diesem Fall nicht anzuwenden.

Die Preise der VermKostVO auf einen Blick:

```
# Objektpreise pro Folie
Folie
               Euro
                      Name
Folie 001
               0.35
                      Flurstücke
Folie 002
              0.35
                      Gemarkung, Flur
Folie 003
               0.35
                      Politische Grenzen
              0.35
Folie 011
                     Gebäude
                      Tatsächliche Nutzung
Folie 021
               0.35
Folie 022
               0.15
                      Topographie
Folie 023
              0.15
                      Grenzeinrichtungen
Folie 028
               0.15
                      Geländeform
Folie 032
                      Fläche d. land- u. forstw. Vermögens
               0.15
Folie 033
              0.15
                      Straßenflächen
Folie 034
               0.15
                      Gewässerflächen
Folie 035
               0.15
                      Waldflächen
                      öffentlich-rechtliche Festlegungen nach Bundesrecht
Folie 036
               0.15
              0.15
Folie 037
                      öffentlich-rechtliche Festlegungen nach Landesrecht
             0.15 sonstige öffentlich-rechtliche Festlegungen
Folie 038
Folie
               0.45
                      Flächen der Bodenschätzung
              0.05
                      Nummerierter Punkt, PAR 0 / TP
Folie 050
              0.05 Nummerierter Punkt, PAR 1 / AP
0.05 Nummerierter Punkt, PAR 2 / GP
Folie 051
Folie 052
           0.05 Nummerierter Punkt, PAR 3 / GbP
Folie 053
Folie 054
               0.05
                      Nummerierter Punkt, PAR 4 /
                                                  TopP
Folie 059
               0.05
                     Nummerierter Punkt, PAR 9 / NivP
              0.15
Folie 063
                      Andere gesetzliche Grenzen
Folie 064
               0.15
                      Versorgung und Entsorgung
Folie 071
              0.00 Kartenblatt, -rahmen, -rand
Folie 076
               0.00
                      Historischer Nachweis Flurstüke
Folie 079
               0.00
                      Amtsgebietsgrenze
             0.15 Besondere Darstellungen
0.35 nicht katasterm. bestimm
0.05 graph. Punkte d. Punktan
Folie 081
Folie 084
                      nicht katasterm. bestimmte Gebäude
Folie 085
                     graph. Punkte d. Punktarten 1 - 4
Folie 086
               0.00 Darstellung nach ZV-Riss
# Mengen-Rabattierung
              Gesamt[Euro] Gebuehr[%]
Rabattstaffel
                   5000
Rabattstaffel
                  25000
                                60
Rabattstaffel
                  50000
                                 40
# Mindestgebühr
              Gesamt[Euro]
Mindestgebuehr
# Rabatte für Aktualisierungen
            Zyklus neu[%] geaendert[%]
                               0
                     0
BZSN-Zyklus
             0
                                          # keine Rechnung
BZSN-Zyklus
                    100
                               30
                                          # <= 1 Jahr
            2 100
3 100
N 100
BZSN-Zyklus
                               50
                                          # <= 2 Jahre
                               70
BZSN-Zyklus
                                          # <= 3 Jahre
                              100
                                          # > 3 Jahre
BZSN-Zyklus
```